

515 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

23. 7. 1964

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom _____, mit dem die Verwaltungsverfahrensgesetze geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950, BGBl. Nr. 172, in der Fassung der EGVG.-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, wird abgeändert wie folgt:

1. Art. II Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) In den Angelegenheiten der Abgaben (mit Ausnahme der im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehenen Verwaltungsabgaben) des Bundes, der Länder und der Gemeinden, in den Angelegenheiten der Beiträge, die an sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, an Anstalten oder Fonds des öffentlichen Rechts zu entrichten sind, soweit sie durch die Bundesfinanzverwaltung eingehoben werden, sowie in den Angelegenheiten der Kinderbeihilfen und des Familienlastenausgleiches, soweit es sich nicht um die Verfolgung und Ahndung von Verwaltungsübertretungen handelt, finden die Verwaltungsverfahrensgesetze keine Anwendung, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Landesgesetzgebung kann anordnen, daß für die Einhebung der landesgesetzlich geregelten Beiträge an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Fonds, soweit nicht Abgabenbehörden des Bundes einzuschreiten haben, an Stelle der Verwaltungsverfahrensgesetze die allgemein für Landesabgaben geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden sind.“

2. Die in den Art. VII und VIII vorgesehenen Geldstrafenhöchstsätze werden mit je 1000 S neu festgesetzt.

Artikel II.

Das in den §§ 34 Abs. 2 und 35 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, vorgesehene Höchstmaß für Ordnungs- und Mutwillensgeldstrafen wird mit je 1000 S neu festgesetzt.

Artikel III.

Das Verwaltungsstrafgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, wird abgeändert wie folgt:

1. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Sofern hienach die Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe, die Erteilung einer Verwarnung oder der Verfall von Gegenständen zulässig ist, finden die Vorschriften der §§ 11 bis 22 Anwendung.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 haben zu lauten:

„(1) Die Arreststrafe ist im Arrestlokal der Behörde zu vollziehen, die die Strafe in erster Instanz verhängt hat, sofern nicht der Strafvollzug gemäß § 29 a einer anderen Behörde übertragen worden ist.

(2) Wenn der im Abs. 1 genannten Behörde keine Räume für die Vollziehung zur Verfügung stehen oder wenn sie im Einzelfall die Arreststrafe ohne Beeinträchtigung ihrer Aufgaben, insbesondere wegen Platzmangels, nicht vollziehen kann, so ist, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 5, die Strafe in jenem verwaltungsbehördlichen Arrestlokal oder gerichtlichen Gefängnis zu vollziehen, das dem Wohnsitz, in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes dem Aufenthaltsort des Beschuldigten zunächst gelegen ist.

(3) Kommen nach Abs. 2 mehrere Haftlokale in Betracht, so ist die Arreststrafe bei der Verwaltungsbehörde und, wenn auch danach noch mehrere Arrestlokale in Betracht kommen, bei jener Verwaltungsbehörde zu vollziehen, in deren sachlichen Wirkungsbereich die Verhängung der zu vollziehenden Arreststrafe fallen würde; kann diese Verwaltungsbehörde die Arreststrafe aus den im Abs. 2 genannten Gründen nicht vollziehen, so ist sie bei der anderen Verwaltungsbehörde und, wenn dasselbe auch für diese zutrifft, im gerichtlichen Gefängnis zu vollziehen.

(4) Kann die Arreststrafe auch bei der nach Abs. 2 beziehungsweise nach Abs. 3 berufenen Behörde (Gericht) aus den im Abs. 2 genannten

Gründen nicht vollzogen werden, so ist diese Behörde bei der Ermittlung des dem Wohnsitz (Aufenthaltsort) des Beschuldigten zunächst gelegenen Haftlokales außer Betracht zu lassen. Die Vorschrift des Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

(5) Wird der Beschuldigte von einem Organ der öffentlichen Aufsicht zum Strafantritt vorgeführt, so ist die Arreststrafe in jenem verwaltungsbehördlichen Arrestlokal oder gerichtlichen Gefängnis zu vollziehen, das dem Ort, von dem aus der Beschuldigte vorgeführt wird, zunächst gelegen ist. Die Vorschriften der Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“.

3. Der zweite Satz des § 19 hat zu lauten:

„Dabei sind außer den mildernden und erschwerenden Umständen im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) auch die Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen.“

4. Die Überschrift zu § 21 und § 21 haben zu lauten:

„Verwarnung.“

§ 21. Die Behörde kann von der Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe absehen und dem Beschuldigten eine Verwarnung erteilen, wenn sein Verschulden geringfügig ist, die Folgen der Übertretung unbedeutend sind und nach den Umständen des Falles die mildeste zulässige Freiheits- oder Geldstrafe noch hart wäre.“

5. Im § 37 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Sicherheit darf den Betrag von 10.000 S nicht übersteigen, keinesfalls aber größer sein, als das Höchstausmaß der angedrohten Geldstrafe.“

6. § 37 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Sicherstellungsauftrag tritt außer Kraft, wenn binnen drei Monaten nach seiner Erlassung kein Straferkenntnis (Strafverfügung) erlassen ist, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist.“

7. Die im § 37 a Abs. 1 vorgesehene Höchstgrenze der vorläufigen Sicherheit wird mit 250 S neu festgesetzt.

8. § 37 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Sicherheitssumme wird frei, wenn binnen drei Monaten nach ihrem Erlag kein Straferkenntnis (Strafverfügung) erlassen ist, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist.“

9. Im § 44 a hat lit. c zu lauten:

„c) die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;“

10. § 47 hat zu lauten:

„§ 47. Wird von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder von einer den Schutz des § 68 des Österreichischen Strafgesetzes 1945, A. Slg. Nr. 2, genießenden Person auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Verwaltungsübertretung angezeigt, so kann die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung die verwirkte Freiheits- oder Geldstrafe festsetzen oder eine Verwarnung erteilen, wenn sie eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Tagen oder eine Geldstrafe von höchstens 1000 S zu verhängen oder eine Verwarnung zu erteilen findet. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Gegenstände oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Gegenstände 250 S nicht übersteigt.“

11. § 64 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Dieser Beitrag ist für das Verfahren jeder Instanz mit je 10 vom Hundert der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 5 S zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Arrest gleich 50 S anzurechnen.“

Artikel IV.

§ 5 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, hat zu lauten:

„(3) Die Zwangsmittel dürfen in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 10.000 S, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.“

Artikel V.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. IV das Bundeskanzleramt, im übrigen die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

I.

Die Verwaltungsverfahrensgesetze, BGBl. Nr. 172/1950, enthalten in einer Reihe von Bestimmungen Anordnungen über ziffernmäßig festgesetzte Wert- und Geldstrafenobergrenzen. So sehen zum Beispiel die Art. VII und VIII des EGVG. 1950 für bestimmte Verwaltungsübertretungen Geldstrafdrohungen mit einem Höchstbetrag von je 400 S, die von den Ordnungs- und Mutwillensstrafen handelnden §§ 34 und 35 des AVG. 1950 Höchstsätze von 200 S beziehungsweise 500 S vor. Obergrenzen finden sich ferner im Zusammenhang mit den Regelungen über Sicherheitsleistungen in den §§ 37 und 37 a des VStG. 1950, über Strafverfügungen im § 47, im § 64 des VStG. 1950 in den Vorschriften über den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und schließlich auch im § 5 des VVG. 1950 im Rahmen der Regelungen über die Zwangsmittel im Vollstreckungsverfahren.

Die letzte Anpassung dieser Betragsansätze an den Geldwert wurde — von der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 218/1960 angeordneten Erhöhung des für Organmandate nach § 50 des VStG. 1950 zulässigen Höchstbetrages abgesehen — im Rahmen der Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948, BGBl. Nr. 49, vorgenommen. Im Verhältnis zu den am 13. März 1938 in Geltung gestandenen Ansätzen wurden dabei die Beträge im Durchschnitt verdoppelt, in Ausnahmefällen (§§ 37 und 47 des VStG. 1950) um das Zweieinhalbfache beziehungsweise um das Fünffache gesteigert.

Die damit gegebenen Betragsansätze müssen im Hinblick auf die seit dem Jahre 1948 eingetretene Änderung in den Geldwertverhältnissen als überholt angesehen werden.

Anhand der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen einschlägigen Indextabellen (Index der Kleinhandelspreise, ab März 1959 verkettet mit dem Index der Verbraucherpreise vierköpfiger Arbeitnehmerhaushalte) ergibt sich gegenwärtig auf der Grundlage eines Schillingpreises von 100 im März 1938 eine Meßziffer von rund 900. Ausgehend von der Relation zwischen Strafdrohung beziehungsweise Wert-

grenze einerseits und Geldwert andererseits zum Stichtag 13. März 1938 ergäbe sich daraus, daß die erwähnten Betragsgrenzen im Durchschnitt um das Neunfache gegenüber 1938 beziehungsweise um das Zwei- bis Fünffache gegenüber der letzten Steigerung im Jahre 1948 zu erhöhen wären.

Da eine Steigerung in diesem Sinne zu Ansätzen führen müßte, die — wie das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens gezeigt hat — verschiedenlich als zu hoch empfunden würden, sieht der vorliegende Entwurf von der Anwendung eines einheitlichen Multiplikators ab. Statt dessen wird mit dem Entwurf der Versuch unternommen, von der im einzelnen betroffenen Rechtsvorschrift ausgehend zu Ansätzen zu gelangen, die einerseits — wenigstens in einem Mindestmaß — der Notwendigkeit einer Angleichung an den geänderten Geldwert Rechnung tragen, sich andererseits aber in Grenzen halten, die auch vom Standpunkt des Rechtsunterworfenen nicht als unangemessen hoch angesehen werden können. Nach diesem Grundsatz wird daher mit dem Entwurf eine Erhöhung der Ansätze vorgeschlagen, die sich — mit Abweichungen sowohl nach oben als auch nach unten — im Durchschnitt auf das Fünffache der entsprechenden Ansätze des Jahres 1938 und das Zweieinhalbfache jener des Jahres 1948 beläuft.

Den mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen liegt, soweit sie sich auf die Erhöhung von Betragsansätzen beziehen, die weitere Absicht zugrunde, das ursprünglich bestandene und durch die Strafgesetznovellen BGBl. Nr. 160/1952 und Nr. 175/1963 zu Lasten des Verwaltungsstrafrechtes verschobene Gefüge im Verhältnis zwischen den Strafdrohungen in den Bereichen des Justiz- und des Verwaltungsstrafrechtes wenigstens bis zu einem gewissen Grad wiederherzustellen.

II.

Aus Anlaß der notwendig gewordenen Änderung einzelner Betragsansätze im Rahmen der Verwaltungsverfahrensgesetze sollen mit dem

vorliegenden Gesetzentwurf auch einige materielle Änderungen vorgeschlagen werden, die — ohne daß hiedurch von den bewährten Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechtes abgegangen würde — in der Praxis zutage getretenen Bedürfnissen Rechnung tragen und zugleich einen verwaltungsvereinfachenden Effekt erwarten lassen.

III.

Zu den einzelnen Bestimmungen wäre folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I:

1. Die unter Art. I Z. 1 vorgeschlagene Neufassung des Art. II Abs. 5 des EGVG. 1950 unterscheidet sich von der derzeit geltenden Fassung in zweifacher Hinsicht.

Zum ersten soll nach der Anführung der Angelegenheiten der Kinderbeihilfen und des Familienlastenausgleiches der Nebensatz „soweit es sich nicht um die Verfolgung und Ahndung von Verwaltungsübertretungen handelt“ eingefügt werden.

Die zweite Abweichung besteht schließlich darin, daß der bisherigen Fassung des Art. II Abs. 5 des EGVG. 1950 ein Schlußsatz angefügt werden soll, durch den zum Ausdruck gebracht wird, daß die Verwaltungsverfahrensgesetze bei der Einhebung bestimmter, landesgesetzlich geregelter Beiträge nur dann anzuwenden sind, wenn nicht der im übrigen zur materiell-rechtlichen Regelung des Gegenstandes zuständige Landesgesetzgeber anordnet, daß in diesen Fällen nach den in dem betreffenden Bundesland allgemein für Landesabgaben geltenden Verfahrensvorschriften vorzugehen ist.

Für diese beiden Änderungsvorschläge waren folgende Erwägungen maßgebend:

a) Sowohl das Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950 (§ 7), als auch das Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955 (§ 16), sehen vor, daß auf das Verfahren über die Zuerkennung eines Anspruches nach einem dieser Gesetze, über die Abrechnung, die Überprüfung und den Rückersatz zu Unrecht bezogener Beihilfen die für Bundesabgaben geltenden Verfahrensvorschriften sinngemäß Anwendung zu finden haben. In den erwähnten Fällen haben die Behörden daher derzeit nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, vorzugehen. Kinderbeihilfengesetz (§ 9) und Familienlastenausgleichsgesetz (§ 19) enthalten daneben aber auch Strafbestimmungen, deren Vollzug in erster Instanz den Bezirksverwaltungsbehörden beziehungsweise den Bundespolizeibehörden übertragen ist. Auf das vor diesen Behörden abzuführende Verfahren wären grund-

sätzlich die Bestimmungen des AVG. 1950 sowie des VStG. 1950 anzuwenden (siehe Art. II Abs. 2 Z. 1 und Z. 5 des EGVG. 1950 in der Fassung der EGVG.-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959). Demgegenüber bestimmt jedoch Art. II Abs. 5 des EGVG. 1950 in der Fassung der EGVG.-Novelle, daß in den Angelegenheiten der Kinderbeihilfen und des Familienlastenausgleiches — sofern nichts anderes bestimmt ist — die Verwaltungsverfahrensgesetze keine Anwendung zu finden haben. Da aber Sonderverfahrensvorschriften auf diesen Gebieten nicht bestehen, ergibt sich daraus, daß die Angelegenheiten der Kinderbeihilfen und des Familienlastenausgleiches, soweit es um die Verfolgung und Ahndung von Verwaltungsübertretungen geht, derzeit überhaupt einer verfahrensrechtlichen Regelung entbehren. Um diesen vom Standpunkt einer rechtsstaatlichen Ordnung untragbaren Zustand zu beseitigen, sieht daher der Entwurf vor, daß die Ausnahme der Angelegenheiten der Kinderbeihilfen und des Familienlastenausgleiches vom Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze sich künftighin nicht auch auf die Ahndung von Verwaltungsübertretungen erstrecken soll. Damit wäre sichergestellt, daß in Hinkunft bei der Verfolgung und Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen das Kinderbeihilfengesetz oder das Familienlastenausgleichsgesetz, soweit hiedurch der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung erfüllt wird, wieder uneingeschränkt (siehe Art. II Abs. 2 lit. A Z. 1, 2 und 5 des EGVG. 1950) die Vorschriften des AVG. 1950 und des VStG. 1950 anzuwenden sind.

b) Nach Art. II Abs. 5 des EGVG. 1950 in der Fassung der EGVG.-Novelle finden — von den im § 78 des AVG. 1950 vorgesehenen Verwaltungsabgaben abgesehen — die Verwaltungsverfahrensgesetze in den Angelegenheiten der Abgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden keine Anwendung. Nach derselben Gesetzesstelle sind ferner die Angelegenheiten der Beiträge, die an sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, an Anstalten oder Fonds des öffentlichen Rechts zu entrichten sind, ebenfalls vom Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze ausgenommen, soweit sie durch die Bundesfinanzverwaltung eingehoben werden. Dies bedeutet — wie vor einiger Zeit auch durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Dezember 1962, G 7/1962, klargestellt wurde —, daß bei der Einhebung solcher Beiträge an „sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, an Anstalten und Fonds des öffentlichen Rechts“ jedenfalls nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen vorzugehen ist, wenn die Einhebung dieser Beiträge nicht Abgabengebörden des Bundes, sondern etwa Landes- oder Gemeindeorganen obliegt. Die damit umrissene

Rechtslage wurde von seiten der Bundesländer in mehrfachen Vorstellungen aus folgenden Gründen als änderungsbedürftig bezeichnet:

Zum ersten zwingt sie zu einer verwaltungsökonomisch nicht vertretbaren Unterscheidung zwischen Abgaben und Beiträgen in bezug auf die jeweils anzuwendende Verfahrensordnung. Die im materiellen Recht vorgegebene Differenzierung rechtfertigt für sich umso weniger, sie verschiedenen Verfahrensregimes zu unterstellen, als vom Standpunkt des Leistungspflichtigen der wirtschaftliche Effekt derselbe ist, mag es sich nun um Abgaben oder um Beiträge handeln. Mißt man in diesem Sinne den Beiträgen abgabenähnlichen Charakter bei, so sei nicht einzusehen, warum bei der Einhebung, je nachdem, ob es sich um Abgaben oder um Beiträge handelt, nach verschiedenen Verfahrensordnungen vorzugehen ist. Dieses Gebot der prozessualen Verschiedenbehandlung müsse umso weniger verständlich erscheinen, als es die in den Ländern bestehende Praxis unberücksichtigt lasse, nach der in aller Regel die Einhebung von Abgaben und Beiträgen bei einem Organ konzentriert ist, und damit den Bestrebungen um eine echte Verwaltungsvereinfachung entgegenwirkt, indem es das betreffende Organ dazu verhält, einmal diese und einmal jene Verfahrensordnung anzuwenden.

Ein weiteres Argument für die Ergänzungsbedürftigkeit des Art. II Abs. 5 des EGVG. besteht darin, daß — wie die Bestimmung des § 1 lit. b der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zeigt — im Bereiche des Bundes die Vereinheitlichung der Einhebung von Abgaben und Beiträgen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Fonds in verfahrensrechtlicher Hinsicht bereits weitgehend verwirklicht wurde. Es sei daher nach Meinung der Länder eine rechtspolitische Notwendigkeit, auch den Weg zu einer verfahrensrechtlichen Vereinheitlichung der Angelegenheiten der Abgaben und der landesgesetzlich geregelten Beiträge, sofern diese nicht von Abgabenbehörden des Bundes eingehoben werden (siehe Artikel 97 Abs. 2 des B.-VG.), zu eröffnen. Bei richtiger Einschätzung könne dieser Weg nur darin bestehen, daß dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt wird, auszusprechen, daß landesgesetzlich geregelte Beiträge verfahrensrechtlich genauso zu behandeln sind wie landesgesetzlich geregelte Landes- oder Gemeindeabgaben.

Da diese Überlegungen als stichhaltig anzusehen sind, schlägt der vorliegende Gesetzentwurf eine Ergänzung des Art. II Abs. 5 des EGVG. 1950 im Sinne der Wünsche der Bundesländer vor. Diese Ergänzung geht zwar im Interesse der Geschlossenheit des Verfahrensrechtes in Ausschöpfung der Bedarfsgesetzgebungszuständigkeit des Bundes gemäß Art. 11 Abs. 2 des B.-VG.

nach wie vor vom Grundsatz der Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze aus, läßt aber gleichzeitig dem zur materiell-gesetzlichen Regelung des Gegenstandes zuständigen Landesgesetzgeber die Möglichkeit offen, anzuordnen, daß für die Einhebung von Beiträgen an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Fonds, soweit diese Beiträge nicht von der Bundesfinanzverwaltung einzuheben sind, an Stelle der Verwaltungsverfahrensgesetze die in dem betreffenden Bundesland allgemein für Landesabgaben geltenden Verfahrensvorschriften (Landesabgabenordnungen) Anwendung zu finden haben.

2. Unter Art. I Z. 2 sieht der Entwurf eine Erhöhung der Geldstrafenhöchstsätze der Art. VII und VIII des EGVG. 1950 je auf einen Höchstbetrag von 1000 S. vor. Da die gleichartigen Ansätze im Jahre 1938 200 S und seit 1948 unverändert 400 S betragen, entspricht dies gegenüber 1938 einer Steigerung um 500%, gegenüber 1948 einer Erhöhung um 250%.

Zu Artikel II:

Die vorgeschlagene Erhöhung entspricht bezüglich des Höchstausmaßes für Ordnungsstrafen (§ 34 Abs. 2 des AVG. 1950) gegenüber 1938 einer Steigerung um 1000%, gegenüber der Rechtslage, wie sie im Jahre 1948 geschaffen wurde, einer solchen um 500%. Die analogen Prozentsätze hinsichtlich der Obergrenze für Mutwillensstrafen (§ 35 des AVG. 1950) betragen 333% beziehungsweise 100%. Die Anwendung unterschiedlicher Steigerungsfaktoren ist in dem Bestreben begründet, zu angemessenen Höchststrafdrohungen zu gelangen, die zugleich den Umstand berücksichtigen, daß die in beiden Vorschriften vorgesehene Ersatzfreiheitsstrafe einheitlich mit Haft bis zu drei Tagen bemessen ist.

Zu Artikel III:

1. Nach § 44 a lit. c des VStG. 1950 hat der Spruch eines Straferkenntnisses „die verhängte Strafe (Haupt- und Nebenstrafe) und die angewendete Gesetzesbestimmung oder den Ausspruch nach § 21“ zu enthalten. Aus dieser Regelung ergibt sich zunächst insoweit eine gewisse Inkonsequenz, als der Ausspruch nach § 21 des VStG. 1950 sich in einem „Absehen von der Strafe“ äußert, gleichwohl aber nach Anordnung des Gesetzes in die Form eines Straferkenntnisses zu kleiden ist.

Dazu kommt noch ein weiteres: Während durch die Vorschrift des § 44 a lit. c des VStG. 1950 klaggestellt erscheint, daß die Erteilung einer Verwarnung im Zuge eines ordentlichen Verfahrens (§§ 40 bis 46 des VStG. 1950) mittels eines förmlichen Straferkenntnisses auszusprechen ist, besagt die korrespondierende Vorschrift des § 48 Abs. 1 Z. 5 des VStG. 1950, daß in einer

Strafverfügung, neben anderem nur die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung anzugeben ist. Eine dem § 44 a lit. c entsprechende Aussage über einen allfälligen Ausspruch nach § 21. fehlt hier. Hieraus wurde verschiedentlich der — wenn auch in der Literatur nicht unbestritten gebliebene — Schluß gezogen, daß es der Behörde verwehrt sei, Verwarnungen mittels Strafverfügung zu erteilen (vgl. hierzu auch die Formulare 37 und 38 der Verwaltungsformularverordnung 1951, BGBl. Nr. 219).

Um hier zu der gebotenen Klarstellung zu gelangen, wird mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagen, der Verwarnung — ebenso wie dies auf anderen Rechtsgebieten, wie etwa im Bereich des Dienststrafrechtes (vgl. zum Beispiel § 90 der Dienstpragmatik) der Fall ist — Strafcharakter beizulegen.

Diesem Ziele dienen die unter Art. III Z. 1, 4, 9 und — in gewisser Hinsicht — auch Z. 10 vorgesehenen Änderungen des VStG. 1950. Durch sie sollen aber nicht nur die aufgezeigten Unklarheiten beseitigt und — letztlich im Interesse der Normunterworfenen wie auch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung — sichergestellt werden, daß künftighin Verwarnungen nicht nur nach Durchführung eines ordentlichen Verfahrens, sondern auch mittels Strafverfügung erteilt werden können. Ein weiterer Effekt wäre auch, daß damit das Institut der Verwarnung nunmehr eine eindeutige Qualifikation erlangen würde: ein Ergebnis, das schließlich auch vom Standpunkt einer rechtspolitischen Betrachtungsweise zu begrüßen wäre, zumal kein Grund erkennbar ist, demzufolge eine — wenn auch geringfügige — Straftat bei der Strafbemessung für eine neuerlich begangene gleichartige Verwaltungsübertretung unberücksichtigt bleiben sollte.

2. Nach § 12 Abs. 1 des VStG. 1950 in der geltenden Fassung sind Arreststrafen, wenn der Behörde Räume für den Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen, in den Gefängenhäusern der Bezirksgerichte zu vollziehen. Diese Anordnung erweist den Willen des Gesetzgebers, wonach im Rahmen des Verwaltungsstrafrechtes verhängte Freiheitsstrafen grundsätzlich und primär in Arrestlokalen der erkennenden Behörde zu vollziehen sind. Nur dann, wenn die erkennende Behörde über keine solchen Räume verfügt, eröffnet das Gesetz die Möglichkeit, den Strafvollzug in einem bezirksgerichtlichen Gefängnis durchzuführen. Steht einem Vollzug auch dort aus tatsächlichen Gründen, man denke etwa an die Auflösung von Bezirksgerichten, ein Hindernis entgegen, so ergibt sich für die Behörde auf Grund des § 29 a des VStG. 1950 lediglich noch der Weg einer Übertragung des Strafvollzuges auf die Behörde, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Da die Übertragungsbefugnis des § 29 a

aber in einer Vielzahl von Fällen schon deshalb nicht zum Tragen kommen kann, weil etwa der Beschuldigte im Sprengel der erkennenden Behörde seinen Wohnsitz hat, so wird die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen vielfach wenn schon nicht überhaupt unmöglich gemacht, so doch in einer Weise verzögert, die mit dem Strafzweck kaum mehr in Einklang gebracht werden kann. Tatsächlich hat sich hiebei in der Praxis verschiedentlich schon der Fall ergeben, daß von Verwaltungsbehörden verhängte Arreststrafen einfach deshalb nicht vollzogen werden konnten, weil innerhalb der Vollstreckungsverjährungsfrist mangels geeigneter Arrestlokale ein gesetzmäßiger Vollzug nicht möglich war. Da diese Tatsache vom Standpunkt der Durchsetzbarkeit der Rechtsordnung als untragbar bezeichnet werden muß, schlägt der Entwurf eine Neufassung des § 12 des VStG. 1950 vor, die im wesentlichen von folgenden Grundsätzen bestimmt wird:

Zunächst soll durch den vorliegenden Gesetzesvorschlag gewährleistet werden, daß möglichst alle von Verwaltungsbehörden verhängten Arreststrafen innerhalb der Verjährungsfrist des § 31 Abs. 3 des VStG. 1950 auch vollstreckt werden können. Nach den Intentionen des Entwurfes soll dieser Zweck in einer Weise verwirklicht werden, die mit der geringstmöglichen finanziellen Belastung für die öffentliche Hand verbunden ist und bei der mit den bestehenden Arrestlokalen beziehungsweise gerichtlichen Gefängenhäusern das Auslangen gefunden werden kann. Ein weiteres Moment besteht darin, daß eine Regelung angestrebt werden soll, die auch für den Beschuldigten keine untragbaren Belastungen mit sich bringt, wobei in erster Linie an die Vermeidung langer Anreisewege zum Arrestlokal zu denken ist.

Schließlich wird die vorgeschlagene Neufassung des § 12 des VStG. 1950 auch noch durch die Erwägung bestimmt, daß beim Vollzug von Arreststrafen, die von Verwaltungsbehörden verhängt werden, soweit vertretbar, verwaltungsbehördlichen Arrestlokalen gegenüber gerichtlichen Gefängenhäusern der Vorrang zu geben ist. Hiebei war allerdings auch zu berücksichtigen, daß eine Neuregelung eine Konstruktion vermeiden mußte, die insbesondere auch für die Gefängnisse der Bundespolizeibehörden untragbare Belastungen mit sich bringen könnte, derart, daß diese Behörden anderen Aufgaben, wie etwa die vorläufige Verwahrung von Personen im Dienste der Strafrechtspflege, nicht mehr gerecht werden können.

Der vorliegende Gesetzesvorschlag versucht, wenn auch um den unvermeidlichen Preis einer gegenüber der bisherigen Rechtslage umfangreicheren und komplizierteren Regelung, diesen Grundsätzen Rechnung zu tragen.

So soll nach dem Entwurf die Arreststrafe primär im Arrestlokal der Behörde vollzogen werden, die die Strafe in erster Instanz verhängt hat, beziehungsweise im Arrestlokal jener Behörde, der der Strafvollzug nach § 29 a des VStG. 1950 übertragen worden ist.

Verfügt diese Behörde über kein eigenes Arrestlokal oder kann sie es im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht zur Verfügung stellen, so soll die Arreststrafe in dem dem Wohnsitz beziehungsweise Aufenthalt des Beschuldigten — gleichgültig, ob gerichtliches Gefangenhaus oder verwaltungsbehördliches Arrestlokal — nächstgelegenen Haftlokal vollstreckt werden, wobei die zunächstgelegene Behörde grundsätzlich nach der Luftlinie zu ermitteln sein wird. Bei gleicher Entfernung soll die Strafe im Arrestlokal der hier in Betracht kommenden Verwaltungsbehörde und nicht im gerichtlichen Gefangenhaus vollzogen werden.

Eine Sonderbestimmung erschien für den Fall unerlässlich, daß der Beschuldigte von einem Organ der öffentlichen Aufsicht zum Strafantritt vorgeführt wird. Hiefür war die Überlegung maßgebend, daß es unvertretbar wäre, den Wohnsitz oder Aufenthalt für die Ermittlung des in Betracht kommenden Haftlokales zum Ausgangspunkt zu nehmen, wenn die Vorführung des Beschuldigten von einem anderen Ort aus erfolgt.

Wenn die solcherart zur Durchführung des Strafvollzuges berufene Behörde (Gericht) nicht in der Lage ist, ihr Arrestlokal zur Verfügung zu stellen, so soll auf die „übernächstgelegene“ Behörde, die über ein Haftlokal verfügt, zurückgegriffen werden können.

3. Durch die unter Art. III Z. 3 vorgeschlagene Neufassung des zweiten Satzes des § 19 des VStG. 1950 soll der Einsicht Rechnung getragen werden, daß die Verpflichtung der Behörde, die Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten auch in jenen Fällen zu erheben, in denen die Voraussetzungen für die Erlassung einer Strafverfügung gegeben wären, vielfach in der Praxis die Möglichkeit der Durchführung des Mandatsverfahrens beschränkt, wenn nicht gar überhaupt beseitigt. Dies deshalb, weil in aller Regel in den an die Verwaltungsbehörden erstatteten Anzeigen die Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten nicht angegeben werden beziehungsweise nicht angegeben werden können und der Behörde daher — jedenfalls zunächst ohne das Ergebnis besonderer Erhebungen — nicht bekannt sind. Dieser Einsicht gemäß soll die erwähnte Verpflichtung der Behörde künftig auf jene Fälle beschränkt werden, in denen ein ordentliches Verfahren im Sinne der §§ 40 bis 46 des VStG. 1950 durchgeführt wird. Eine Änderung der Rechtslage in diesem Sinne ließe nicht nur eine wesentliche Vereinfachung erwarten, sondern würde auch keine

Schmälerung des Rechtsschutzes des Beschuldigten bedeuten (vgl. hiezu die Erläuternden Bemerkungen zu Art. III Z. 10 des Entwurfes und die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 und 2 des VStG. 1950).

4. Durch die Z. 5 des Art. III (Neufassung des § 37 Abs. 1 zweiter Satz des VStG. 1950) soll das derzeit mit 5000 S bemessene Höchstausmaß der Sicherheitsleistung verdoppelt werden. Die damit vorgesehene Erhöhung entspricht nicht nur den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen, sondern läßt auch insbesondere in der Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Ausländer eine nicht unwesentliche Vereinfachung erwarten.

5. Durch die Neufassung des § 37 Abs. 2 des VStG. 1950 soll klargestellt werden, daß ein allfälliger Sicherstellungsauftrag nicht nur dann außer Kraft tritt, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach seiner Erlassung kein förmliches Straferkenntnis ergeht, sondern auch dann, wenn innerhalb derselben Frist auch keine Strafverfügung nach § 47 des VStG. 1950 erlassen wird.

6. Die im § 37 a Abs. 1 neu vorgeschlagene Erhöhung der Höchstgrenze der vorläufigen Sicherheit von 100 S auf 250 S berücksichtigt nicht nur die seit dem Jahre 1948 eingetretene Geldwertminderung, sondern trägt auch bei der Verfolgung von Verwaltungsübertretungen auf dem Gebiete der Straßenpolizei zu einer im Ergebnis nicht unerheblichen Entlastung der Verwaltungsbehörden bei.

7. Analog zu der mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Änderung des § 37 Abs. 2 des VStG. 1950 (siehe Art. III Z. 6) dient die vorgesehene Änderung des § 37 a Abs. 2 der Klarstellung, daß die erlegte Sicherheitssumme auch dann frei wird, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten ab dem Erlagstag keine Strafverfügung erlassen wird.

8. Nach § 47 des VStG. 1950 kann die Behörde bei Vorliegen bestimmter im Gesetz angeführter Voraussetzungen von der Durchführung eines förmlichen Verfahrens Abstand nehmen und die verwirkte Strafe durch Strafverfügung festsetzen, wenn sie eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Tagen oder eine Geldstrafe von höchstens 500 S zu verhängen findet. Die angegebene Geldstrafenhöchstgrenze betrug im Jahre 1938 200 S. Seit dem Jahre 1948 ist sie unverändert mit 500 S bestimmt. Es liegt auf der Hand, daß die seither eingetretene Geldwertminderung geeignet ist, die mit der Einrichtung eines Strafmandatsverfahrens verbundene Wirkung, nämlich die Vereinfachung des Verwaltungsvorganges und die Minderung des Verwaltungsaufwandes, wenn schon nicht völlig aufzuheben, so doch in erheblichem Maße zu mindern. Soll die Einrichtung der Strafverfügung daher

in der Verwaltungspraxis — nicht zuletzt aber auch im Interesse der Bevölkerung — wieder jene Bedeutung erlangen, die ihr der Gesetzgeber beigemessen hat, so muß der bei ihrer Anwendung zulässige Strafraum bei Aufrechterhaltung der ursprünglichen Relation zwischen Höchstgrenze und Geldwert den bestehenden Geldwertverhältnissen angepaßt werden. Von dieser Überlegung ausgehend, sieht der Entwurf eine Erhöhung der Obergrenze des § 47 des VStG. 1950 von 500 S auf 1000 S und eine Erhöhung der Werthöchstgrenze der Gegenstände, deren Verfall mittels Strafmandats ausgesprochen werden kann, von 100 S auf 250 S vor. Durch eine solche Vorgangsweise wird die Stellung des Beschuldigten nicht beeinträchtigt, weil es ihm nach wie vor unbenommen bleibt, durch Ausübung eines einseitigen Gestaltungsrechtes, nämlich durch die Einbringung eines Einspruches (siehe § 49 des VStG. 1950), die Strafverfügung außer Kraft zu setzen und damit die Einleitung des ordentlichen Verfahrens zu bewirken.

Die Neufassung des § 47 erschöpft sich aber nicht in einer bloßen Erhöhung der Betragsansätze. Im Zusammenhang mit den unter Art. III Z. 1, 4 und 9 des Entwurfes vorgeschlagenen Änderungen soll durch den vorliegenden Gesetzesvorschlag ebenfalls mit dem Ziel einer weitgehenden Verwaltungsvereinfachung den Verwaltungsbehörden, soweit sie das VStG. 1950 anzuwenden haben, künftighin unangefochten die Möglichkeit eröffnet werden, mittels Strafverfügungen auch Verwarnungen zu erteilen, wenn und insoweit im übrigen die Voraussetzungen für die Abstand-

nahme von der Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe nach § 21 des VStG. 1950 vorliegen.

9. Durch die Neufassung des § 64 Abs. 2 erster Satz des VStG. 1950 soll zunächst der seit 1932 unverändert gebliebene Mindestbeitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 1 S auf 5 S erhöht werden. Darüber hinaus sieht die vorgeschlagene Änderung vor, daß bei der Berechnung des Strafkostenbeitrages künftighin im Falle der Verhängung einer Freiheitsstrafe ein Tag Arrest gleich 50 S (bisher 20 S) anzurechnen sein wird. Dies entspricht gegenüber 1938 einer Steigerung um das Fünffache, gegenüber der seit 1948 geltenden Regelung einer Erhöhung um das Zweieinhalbfache.

Zu Artikel IV:

§ 5 Abs. 3 des VVG. 1950 bezeichnet den Betrag, bis zu dessen Höhe eine Geldzwangsstrafe auferlegt werden darf, um eine Handlung, Duldung oder Unterlassung zu bewirken, die durch einen Dritten nicht bewerkstelligt werden kann. Dieser Betragsansatz belief sich im Jahre 1938 auf 1500 S und seit 1948 auf 3000 S. Eine Erhöhung auf den vorgeschlagenen Höchstbetrag von 10.000 S erscheint angemessen und den Bedürfnissen der Praxis entsprechend.

Zu Artikel V:

Art. V bezeichnet den Geltungsbeginn des dem Entwurf entsprechenden Gesetzes und enthält die in Übereinstimmung mit den geänderten Stammgesetzen stehende Vollzugsklausel.

Bundesgesetz, mit dem die Verwaltungsverfahrensgesetze geändert werden.

Gegenüberstellung

Derzeit geltende Fassung:

Neue Fassung:

Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950, BGBl. Nr. 172, in der Fassung der EGVG.-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959.

Art. II Abs. 5:

(5) In den Angelegenheiten der Abgaben (mit Ausnahme der im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehenen Verwaltungsabgaben) des Bundes, der Länder und der Gemeinden, in den Angelegenheiten der Beiträge, die an sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, an Anstalten und Fonds des öffentlichen Rechts zu entrichten sind, soweit sie durch die Bundesfinanzverwaltung eingehoben werden, sowie in den Angelegenheiten der Kinderbeihilfen

(5) In den Angelegenheiten der Abgaben (mit Ausnahme der im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehenen Verwaltungsabgaben) des Bundes, der Länder und der Gemeinden, in den Angelegenheiten der Beiträge, die an sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, an Anstalten oder Fonds des öffentlichen Rechts zu entrichten sind, soweit sie durch die Bundesfinanzverwaltung eingehoben werden, sowie in den Angelegenheiten der Kinderbei-

515 der Beilagen

9

Derzeit geltende Fassung:

und des Familienlastenausgleiches finden die Verwaltungsverfahrensgesetze keine Anwendung, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Neue Fassung:

hilfen und des Familienlastenausgleiches, soweit es sich nicht um die Verfolgung und Ahndung von Verwaltungsübertretungen handelt, finden die Verwaltungsverfahrensgesetze keine Anwendung, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Landesgesetzgebung kann anordnen, daß für die Einhebung der landesgesetzlich geregelten Beiträge an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Fonds, soweit nicht Abgabenbehörden des Bundes einzuschreiten haben, an Stelle der Verwaltungsverfahrensgesetze die allgemein für Landesabgaben geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden sind.

Art. VII:

Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch die Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften, werden, wenn hierfür keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit Geld bis 400 S oder Arrest bis zwei Wochen bestraft.

Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch die Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften, werden, wenn hierfür keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit Geld bis 1000 S oder Arrest bis zwei Wochen bestraft.

Art. VIII Abs. 1:

(1) Wer

a) durch ein Verhalten, das Ärgernis zu erregen geeignet ist, die Ordnung an öffentlichen Orten stört, oder wer den öffentlichen Anstand verletzt oder ungebührlicherweise störenden Lärm erregt,

Unverändert.

b) sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem obrigkeitlichen Organ (§ 68 StG.) während es in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffen ist, ungestüm benimmt oder auf ungestüme Weise weigert, einer Anordnung Folge zu leisten,

Unverändert.

c) sich in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine Tat begeht, die den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung bildet,

Unverändert.

d) in Angelegenheiten, in denen er nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt ist, gewerbsmäßig für den Gebrauch vor inländischen oder ausländischen Behörden (Gerichten oder Verwaltungsbehörden) bestimmte schriftliche Anbringen oder Urkunden verfaßt, einschlägige Auskünfte erteilt, vor inländischen Verwaltungsbehörden Parteien vertritt oder sich zu einer dieser Tätigkeiten in schriftlichen oder mündlichen Kundgebungen anbietet (Winkelschreiber)

Unverändert.

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde oder in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser mit Geld bis 400 S oder Arrest bis zwei Wochen zu bestrafen.

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde oder in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser mit Geld bis 1000 S oder Arrest bis zwei Wochen zu bestrafen.

10

515 der Beilagen

Derzeit geltende Fassung:

Neue Fassung:

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172.

§ 34 Abs. 2:

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen werden oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 200 S und, falls diese nicht einbringlich ist, Haft bis zu drei Tagen verhängt werden. Bei erschwerenden Umständen ist die selbständige oder gleichzeitige Verhängung einer Haftstrafe bis zur angegebenen Dauer zulässig.

Unverändert.

oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 1000 S und,

Unverändert.

§ 35:

Gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, kann die Behörde eine Mutwillensstrafe bis 500 S und im Falle der Uneinbringlichkeit Haft bis zu drei Tagen verhängen.

Unverändert.

eine Mutwillensstrafe bis 1000 S

Unverändert.

Verwaltungsstrafgesetz 1950, BGBl. Nr. 172.

§ 10 Abs. 2:

(2) Sofern hienach die Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe oder der Verfall von Gegenständen zulässig ist, finden die Vorschriften der §§ 11 bis 22 Anwendung.

(2) Sofern hienach die Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe, die Erteilung einer Verwarnung oder der Verfall von Gegenständen zulässig ist, finden die Vorschriften der §§ 11 bis 22 Anwendung.

§ 12 Abs. 1:

(1) Die Arreststrafe ist, wenn der Behörde Räume für die Vollziehung nicht zur Verfügung stehen, in den Gefangenhäusern der Bezirksgerichte zu vollziehen.

(1) Die Arreststrafe ist im Arrestlokal der Behörde zu vollziehen, die die Strafe in erster Instanz verhängt hat, sofern nicht der Strafvollzug gemäß § 29 a einer anderen Behörde übertragen worden ist.

(2) Wenn der im Abs. 1 genannten Behörde keine Räume für die Vollziehung zur Verfügung stehen oder wenn sie im Einzelfall die Arreststrafe ohne Beeinträchtigung ihrer Aufgaben, insbesondere wegen Platzmangels, nicht vollziehen kann, so ist, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 5, die Strafe in jenem verwaltungsbehördlichen Arrestlokal oder gerichtlichen Gefangenhäuser zu vollziehen, das dem Wohnsitz, in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes dem Aufenthaltsort des Beschuldigten zunächst gelegen ist.

(3) Kommen nach Abs. 2 mehrere Haftlokale in Betracht, so ist die Arreststrafe bei der Verwaltungsbehörde und, wenn auch danach noch mehrere Arrestlokale in Betracht kommen, bei

Derzeit geltende Fassung:

§ 19 zweiter Satz:

Dabei sind außer den mildernden und erschwerenden Umständen auch die Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen.

Absehen von der Strafe.

§ 21:

Die Behörde kann von der Verhängung einer Strafe absehen und dem Beschuldigten eine Verwarnung erteilen, wenn sein Verschulden geringfügig ist, die Folgen der Übertretung unbedeutend sind und nach den Umständen des Falles die mildeste zulässige Strafe noch hart wäre.

§ 37 Abs. 1 zweiter Satz:

Die Sicherheit darf den Betrag von 5000 S nicht übersteigen, keinesfalls aber größer sein als das Höchstausmaß der angedrohten Geldstrafe.

§ 37 Abs. 2:

(2) Der Sicherstellungsauftrag tritt außer Kraft, wenn binnen drei Monaten nach seiner Erlassung kein Straferkenntnis erflossen ist, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist.

Neue Fassung:

jener Verwaltungsbehörde zu vollziehen, in deren sachlichen Wirkungsbereich die Verhängung der zu vollziehenden Arreststrafe fallen würde; kann diese Verwaltungsbehörde die Arreststrafe aus den im Abs. 2 genannten Gründen nicht vollziehen, so ist sie bei der anderen Verwaltungsbehörde und, wenn dasselbe auch für diese zutrifft, im gerichtlichen Gefängnis zu vollziehen.

(4) Kann die Arreststrafe auch bei der nach Abs. 2 beziehungsweise nach Abs. 3 berufenen Behörde (Gericht) aus den im Abs. 2 genannten Gründen nicht vollzogen werden, so ist diese Behörde bei der Ermittlung des dem Wohnsitz (Aufenthaltort) des Beschuldigten zunächst gelegenen Haftlokales außer Betracht zu lassen. Die Vorschrift des Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

(5) Wird der Beschuldigte von einem Organ der öffentlichen Aufsicht zum Strafantritt vorgeführt, so ist die Arreststrafe in jenem verwaltungsbehördlichen Arrestlokal oder gerichtlichen Gefängnis zu vollziehen, das dem Ort, von dem aus der Beschuldigte vorgeführt wird, zunächst gelegen ist. Die Vorschriften der Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

Dabei sind außer den mildernden und erschwerenden Umständen im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) auch die Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen.

Verwarnung.

Die Behörde kann von der Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe absehen und dem Beschuldigten eine Verwarnung erteilen, wenn sein Verschulden geringfügig ist, die Folgen der Übertretung unbedeutend sind und nach den Umständen des Falles die mildeste zulässige Freiheits- oder Geldstrafe noch hart wäre.

Die Sicherheit darf den Betrag von 10.000 S nicht übersteigen, keinesfalls aber größer sein als das Höchstausmaß der angedrohten Geldstrafe.

(2) Der Sicherstellungsauftrag tritt außer Kraft, wenn binnen drei Monaten nach seiner Erlassung kein Straferkenntnis (Strafverfügung) erflossen ist, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist.

Derzeit geltende Fassung:

Neue Fassung:

§ 37 a Abs. 1:

(1) Die Behörde kann besonders geschulte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigen, in von ihr zu bestimmenden Übertretungsfällen von der im § 35 lit. a und b vorgesehenen Festnehmung zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde abzusehen, wenn der Beanstandete einen vom ermächtigten Organe mit höchstens 100 S festzusetzenden Betrag als vorläufige Sicherheit erlegt. Der letzte Satz des Abs. 1 sowie die Abs. 2 und 3 des § 50 finden sinngemäß Anwendung. Weitergehende Ermächtigungen der Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

Unverändert.

mit höchstens 250 S festzusetzenden Betrag

Unverändert.

§ 37 a Abs. 2:

(2) Die Sicherheitssumme wird frei, wenn binnen drei Monaten, nach ihrem Erlag kein Straferkenntnis erflossen ist, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist.

(2) Die Sicherheitssumme wird frei, wenn binnen drei Monaten nach ihrem Erlag kein Straferkenntnis (Strafverfügung) erflossen ist, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den Beschuldigten verhängte Strafe vollzogen ist.

§ 44 a lit. c:

c) die verhängte Strafe (Haupt- und Nebenstrafe) und die angewendete Gesetzesbestimmung oder den Ausspruch nach § 21;

c) die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;

§ 47:

Wird von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde oder von einer den Schutz des § 68 StG. genießenden Person auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Verwaltungsübertretung angezeigt, so kann die Behörde ohne weiteres Verfahren die verwirkte Strafe durch Strafverfügung festsetzen, wenn sie eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Tagen oder eine Geldstrafe von höchstens 500 S zu verhängen findet. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Gegenstände oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Gegenstände 100 S nicht übersteigt.

Wird von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einer den Schutz des § 68 des Österreichischen Strafgesetzes 1945, A. Slg. Nr. 2, genießenden Person auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine Verwaltungsübertretung angezeigt, so kann die Behörde ohne weiteres Verfahren durch Strafverfügung die verwirkte Freiheits- oder Geldstrafe festsetzen oder eine Verwarnung erteilen, wenn sie eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Tagen oder eine Geldstrafe von höchstens 1000 S zu verhängen oder eine Verwarnung zu erteilen findet. In der Strafverfügung kann auch auf den Verfall beschlagnahmter Gegenstände oder ihres Erlöses erkannt werden, wenn der Wert der beschlagnahmten Gegenstände 250 S nicht übersteigt.

§ 64 Abs. 2 erster Satz:

Dieser Beitrag ist für das Verfahren jeder Instanz mit je 10 vom Hundert der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 1 S zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Arrest gleich 20 S anzurechnen.

Dieser Beitrag ist für das Verfahren jeder Instanz mit je 10 vom Hundert der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 5 S zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Arrest gleich 50 S anzurechnen.

Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 172.

§ 5 Abs. 3:

(3) Die Zwangsmittel dürfen in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 3000 S, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

(3) Die Zwangsmittel dürfen in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 10.000 S, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.